

**Gemeinde Notzingen
Landkreis Esslingen**

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 7. Juni 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 13. Mai 2024 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 7. Juni 2018 in der Fassung vom 27. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 (Gebührenhöhe der Kindertageseinrichtungen) erhält ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz (in €/Monat) im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4- und Mehrkind-Familie
Regelkita (§ 6 Abs. 3 a))	182 €	137 €	91 €	32 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kita Brühl) (§ 6 Abs. 3 b))	241 €	181 €	122 €	42 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kita Letten) (§ 6 Abs. 3 c))	233 €	177 €	120 €	41 €
Ganztagesbetreuung Modul I (§ 6 Abs. 3 c))	334 €	255 €	171 €	57 €

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) der Gemeinde Notzingen

Ganztagesbetreuung Modul II (§ 6 Abs. 3 c))	369 €	281 €	187 €	65 €
---	-------	-------	-------	------

2. (3) Für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die Gebühr gemäß Abs. 2 in doppelter Höhe erhoben.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

5) Werden in der Kinderbetreuungseinrichtung Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 4,50 €/Tag und wird in der Regel von dem angegebenen Konto abgebucht.

(6) Das Kind kann bis jeweils Donnerstag, 13 Uhr, für die darauffolgende Woche bei der Kindertageseinrichtung zum Mittagessen angemeldet bzw. vom Mittagessen abgemeldet werden.

2. § 13 (Regelung in Krankheitsfällen) erhält zum Kindergartenjahr 2024/2025 folgende Fassung:

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Das Kind darf die Einrichtung nicht besuchen bei

- Binde- und Hornhautentzündung
- Borkenflechte
- Diphtherie (nach Absprache mit dem Gesundheitsamt)
- Haemophilus influenzae Typ b
- Hepatitis B im akuten Krankheitsstadium
- Hepatitis C bei akuten Krankheitssymptomen
- Keuchhusten
- Magen-Darm-Infekten
- Shigellen-Infekten
- Masern
- Meningitis
- Mumps
- Pfeiffer'sches Drüsenfieber
- Röteln (Bei deutlicher Beeinträchtigung durch die Krankheit)
- Scharlach
- Windpocken
- Krätze
- Auftreten von Kopfläusen bis zur ersten Behandlung mit einem wirksamen Läusemittel
- infektiöser Gastroenteritis

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) der Gemeinde Notzingen

(3) Das Kind darf die Kita nicht besuchen bei Erkrankung eines Familienmitglieds an

- Hepatitis A, außer das Kind hat früher eine Hepatitis A durchgemacht
- Shigellen-Infektionen (eine bakterielle Darminfektion)
- Masern, außer das Kind hat einen Impfschutz oder hat die Krankheit schon früher durchgemacht
- Menigokokken
- Meningitis und Haemophilus influenzae Typ b
- Meningitis bis 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie, ansonsten bis zum Ablauf der Inkubationszeit
- Mumps, außer das Kind war nachweislich bereits früher an Mumps erkrankt oder verfügt über einen Impfschutz.

Der Erzieherin oder dem Erzieher muss sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kita wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

(5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Fieber u.ä. sind die Kinder mindestens 24 Stunden beschwerdefrei zu Hause zu behalten. Die Wiederaufnahme in die Kita für an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Entzündung jeglicher Art) erkranktes bzw. krankheitsverdächtiges Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome möglich.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Notzingen, 16. Mai 2024

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.